

# Einkaufsbedingungen 3M Österreich GmbH

## 1. Angebote

Bei ausdrücklich angeforderten Angebotsangaben sind die gewünschten Mengen- und Beschaffenheitsangaben für den Lieferanten verbindlich. Die Angebotslegung hat grundsätzlich kostenlos zu erfolgen.

## 2. Bestellung

Die Bestellung erfolgt grundsätzlich in 2-facher Ausfertigung. Bei Weitergabe dieser Bestellung an einen Unterlieferanten haftet der vom Besteller beauftragte Lieferant für die Einhaltung dieser Lieferbedingungen.

## 3. Lieferung

Die Lieferzeit läuft ab dem Bestelltag. Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins und der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Kann der Lieferant den Liefertermin oder irgendeine andere Bedingung des erhaltenen Auftrages nicht erfüllen, ist er verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren.

Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Dies beinhaltet auch Deckungskäufe. Der Besteller behält sich das Recht vor, bei Lieferverzug ohne Setzung einer Nachfrist die verspätete Lieferung abzulehnen und von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Lieferant Anspruch auf Schadenersatz hätte.

Bei wiederholtem Lieferverzug ist der Besteller berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung mittels einfacher schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten aufzulösen, ohne dass daraus dem Lieferanten Ansprüche welcher Art auch immer zustehen.

## 4. Mängelrüge, Gewährleistung und Schadenersatz

Die Verpflichtung zur Überprüfung und gegebenenfalls zur Mängelrüge beginnt erst dann, wenn die Ware an der vom Besteller angegebenen Adresse eingelangt ist. Die Mängelrügefrist richtet sich nach der im Gesetz festgesetzten Zeit. In dringenden Fällen, oder bei Säumigkeit des Lieferanten trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, kann der Besteller die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beheben.

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der gelieferten Gegenstände Patente und Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und verpflichtet sich, dem Besteller sämtliche Ansprüche Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, zu ersetzen.

Der Lieferant haftet unabhängig vom Grad des Verschuldens für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, welche durch Mängel oder Fehlerhaftigkeit der gelieferten Waren beim Besteller entstanden sind, und auch für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche der Besteller seinen Kunden aus diesem Grunde ersetzen musste.

## 5. Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung und Erhalt bzw. Überprüfung der Ware, zu den in der Bestellung angeführten Bedingungen.

## 6. Diverse Bestimmungen

Alle Angaben, wie Pläne, Skizzen, Modelle u. dgl. dürfen vom Lieferanten nur zur Herstellung des Liefergegenstandes benutzt werden. Jegliche anderweitige Verwendung ist unstatthaft. Für jeden hieraus entstehenden Schaden haftet der Lieferant.

Nach Beendigung des Geschäftsvorganges sind dem Besteller sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen unaufgefordert zurückzusenden. Es ist nur mit der schriftlichen Genehmigung des Bestellers gestattet, auf eine mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung im Werbematerial des Lieferanten zu Werbezwecken Bezug zu nehmen.

Die vorseitig gedruckten bzw. eingefügten Versandbestimmungen sind Bestand dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen. Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Papiere, die eine reibungslose Abwicklung der Lieferung ermöglichen, lagern die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Übermengen können nur bis zu einem Spielraum von 5% vergütet werden. Eine darüber hinausgehende Mehrlieferung wird dem Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zur Verfügung gestellt.

Bedingungen des Lieferanten, die diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen entgegenstehen, gelten nur, wenn sich der Besteller ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

## 7. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es wird ausschließlich die Anwendung des österreichischen Rechts, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, vereinbart.

Für alle eventuell aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Geschäft entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien bzw. für Forderungen, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen, die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen in Wien vereinbart.

Stand: Jänner 2008

